



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 23.06.2017 – 30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

139. 5. Änderung und Wiederverlautbarung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften

Englische Übersetzung: Law

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. Mai 2017 beschlossene 5. Änderung und Wiederverlautbarung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Präambel: Qualifikationsprofil und Studienziele („Learning Outcomes“)

Ziel des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien ist eine wissenschaftliche Berufsvorbildung auf hohem wissenschaftlichen und didaktischen Niveau. Dabei soll eine universaljuristische Bildung vermittelt werden, die grundlegende Kenntnisse in allen Fächern mit der Vertrautheit mit fachspezifischen Methoden, sowie der Fähigkeit, Wissen und Methoden sachgerecht anzuwenden, verbindet. Dadurch soll einerseits eine Berufsvorbildung für alle klassischen Rechtsberufe erlangt werden, andererseits juristische Schlüsselkompetenzen verbunden mit ökonomischen Grundkenntnissen, die die Absolventinnen und Absolventen befähigen, auf Grundlage ihres Wissens und ihrer methodischen Kompetenz sich in verschiedenen anderen juristisch orientierten Berufsbereichen zu bewähren. Da in der Ausbildung auch die Denk-, Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit, das kritische Rechtsbewusstsein und soziale Kompetenzen geschult werden, bildet das Studium darüber hinaus auch eine Grundlage für Berufszweige, in denen derartige Kompetenzen benötigt werden.

Um diese universaljuristische Bildung und diese Schlüsselkompetenzen vermitteln zu können, muss verstärkt fächerübergreifend gearbeitet werden; auf die Anhäufung von Detailwissen soll verzichtet werden. Auf die Internationalisierung soll neben dem bereits bestehenden Lehrangebot im Bereich des Faches Völkerrechts verstärkt durch eine Vernetzung mit dem Fach Europarecht reagiert werden, daneben sollen die sprachlichen und ökonomischen Kompetenzen geschult werden. Mit einem breiten Wahlfachangebot soll Studierenden die Möglichkeit geboten werden, aufbauend auf erworbenem Grundwissen, das Wissen nach Wunsch zu vertiefen und zu erweitern; hier soll auch die Möglichkeit bestehen, rasch auf Neuentwicklungen zu reagieren.

Im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften an der Universität Wien sollen zur Erreichung der bezeichneten universaljuristischen Bildung und der entsprechenden Schlüsselkompetenzen e-learning Methoden („blended learning“) verstärkt zum Einsatz kommen. Dadurch soll schon im Bereich der Studieneingangsphase – nach Maßgabe infrastruktureller Möglichkeiten – eine Vertiefung der Wissenschaftskompetenz durch strukturelle Verlagerung der Vermittlung von juristischem Grundlagenwissen in elektronische Lehr/Lernumgebung erreicht werden, da solcherart vermehrt Zeit für die methodenbasierte Kompetenzvermittlung gewonnen werden kann. Des Weiteren sollen die Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät schon möglichst frühzeitig juristische Medienkompetenz erwerben, um solcherart aktiv auch die elektronischen Methoden des juristischen Arbeitens kennen zu lernen – eine Kompetenz, die auch von der Rechtspraxis vermehrt nachgefragt wird.

1. Teil Allgemeines

§ 1 (1) Dieser Studienplan regelt das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Im Mittelpunkt steht das geltende österreichische Recht mit seinen historischen Fundamenten, europäischen und internationalen Bezügen. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Der Arbeitsaufwand für das gesamte Diplomstudium umfasst 240 European Credits (EC = ECTS-Punkte).

(2) In sämtlichen Fächern sind europarechtliche Bezüge zu berücksichtigen.

2. Teil Studiengliederung

§ 2 (1) Das Diplomstudium gliedert sich in folgende Module, die in Abschnitte zusammengefasst werden:

1. Einführungsmodul 15 ECTS
 2. Modul europäische und internationale Grundlagen 25 ECTS
 3. Modul juristische Falllösungskompetenz 6 ECTS
 4. Modul Straf- und Strafprozessrecht 16 ECTS
 5. Modul Bürgerliches Recht 14 ECTS
 6. Modul Unternehmensrecht 14 ECTS
 7. Modul Zivilverfahrensrecht 14 ECTS
 8. Modul Arbeitsrecht und Sozialrecht 14 ECTS
 9. Fachübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht 11 ECTS
 10. Modul öffentliches Recht 32 ECTS
 11. Modul Europarecht 11 ECTS
-

- 12. Modul Völkerrecht 9 ECTS
- 13. Modul Steuerrecht und juristische Wirtschaftskompetenz 17 ECTS
- 14. Wahlfachmodul 26 ECTS
- 15. Abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen
- 16. Diplomarbeitsmodul 16 ECTS

(2) Die Module 1 – 3 bilden den Einführungsabschnitt; die Module 4 – 9 den judiziellen Abschnitt; die Module 10 – 13 den staatswissenschaftlichen Abschnitt.

Einführungsabschnitt

§ 3 Einführungsmodul

PM 1	Einführungsmodul (Pflichtmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Einführungsmodul soll den Studierenden ermöglichen, ihr Interesse an den Rechtswissenschaften und ihre Eignung für das Studium der Rechtswissenschaften zu überprüfen. Daher sollen die Studierenden Einblick in grundlegende Fragestellungen, Methoden und Vernetzungen der grundlegenden rechtswissenschaftlichen Fächer und der philosophischen Grundlagen des Rechts erhalten.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden, 6 SSt bestehend aus: - VO Einführung in die allgemeine Rechtslehre und das öffentliche Recht 2 SSt - VO Einführung in das Bürgerliche Recht 2 SSt - VO Einführung in die Rechtsphilosophie 2 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sind überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) anzubieten.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“ (15 ECTS) Die Prüfung umfasst alle Fächer des Moduls. Prüfungsdauer: 180 Minuten. Die Beantwortung der Fragen und die Lösung der Fallbeispiele sind nach einem Punktesystem zu bewerten, das jedem der drei Teilgebiete das gleiche Gewicht zuweist.	

§ 4 StEOP

(1) Als Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase gem § 66 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 idF BGBl. I Nr. 131/2015 werden die schriftliche Modulprüfung aus „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“ (§ 3) sowie die Pflichtübung aus „Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung“ oder

„Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit“ (§ 5) festgelegt. Für die zur Studieneingangs- und Orientierungsphase zählenden prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind von der Studienprogrammleitung lehrveranstaltungsübergreifende Beurteilungsstandards und eine inhaltliche Koordinierung sicherzustellen.

(2) Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium. An folgenden Lehrveranstaltungen darf vor erfolgreicher Absolvierung der StEOP nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten teilgenommen werden: Anfängerübung zur Falllösung aus Bürgerlichem Recht, Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht und Kurs Juristische Recherche. An Lehrveranstaltungen aus den Wahlfachbereichen Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, -ethik und Methodenlehre und Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte darf nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und Teilnahmebeschränkungen nach § 25 Abs 3 teilgenommen werden.

(3) Wurde die StEOP im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an den Universitäten von Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg oder an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert, so gelten die Teile der StEOP dieses Curriculums nicht als Teilnahmevoraussetzung für die weiteren Module des Curriculums. Der Nachweis über die Absolvierung der StEOP an den genannten Universitäten ist von den Studierenden zu erbringen. Anerkennungsfragen bleiben unberührt.

§ 5 Modul europäische und internationale Grundlagen

PM 2	Europäische und internationale Grundlagen (Pflichtmodul)	25 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Modulprüfung aus dem Fach „Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit“ ist die positive Absolvierung der StEOP. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche fachübergreifende Modulprüfung ist die positive Absolvierung der StEOP.	
Modulziele	In diesem Modul, das an das Einführungsmodul anknüpft, sollen den Studierenden die wichtigsten historischen Fundamente des modernen Rechts und dessen europäische und internationale Bezüge vermittelt werden. Dies soll nicht isoliert, sondern in Abstimmung mit dem geltenden innerstaatlichen Recht erfolgen. Durch verstärkten Einsatz von teilnehmerzentrierten Lehrveranstaltungen soll die Denk- und Argumentationsfähigkeit der Studierenden schon in diesem frühen Stadium der Ausbildung gefördert werden.	
Modulstruktur	<u>Folgende Lehrveranstaltungen aus den angegebenen Fächern dienen der Vorbereitung auf die Prüfungen dieses Moduls:</u> 1. Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung 4 SSt - KU Grundlagen und Sachenrecht 2 SSt - KU Grundlagen und Schuldrecht 2 SSt 2. Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit 4 SSt - VO Privatrechtsgeschichte 2 SSt - VO Geschichte des öffentlichen Rechts 2 SSt	

	3. Einführung in die internationalen Grundlagen des Rechts 4 SSt - VO Grundlagen des Völkerrechts 2 SSt - VO Grundlagen des Europarechts – Europäisches Verfassungsrecht 2 SSt <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> UE Pflichtübung aus dem Fach „Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung“ oder „Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit“, 4 ECTS, 2 SSt, pi
Leistungsnachweis	1. Absolvierung der Pflichtübung aus dem Fach „Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung“ oder „Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit“ (4 ECTS) 2. Mündliche Modulprüfung aus dem Fach „Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit“ (7 ECTS) 3. Fachübergreifende schriftliche Modulprüfung „Europäische und internationale Grundlagen des Rechts“ (FÜM I) (14 ECTS) Die schriftliche Prüfung „Europäische und internationale Grundlagen des Rechts“ hat die Fächer „Romanistische Fundamente ...“ und „Grundlagen des Völkerrechts“ und „Grundlagen des Europarechts ...“ zu umfassen. Prüfungsdauer: 180 Minuten. Der Arbeitsaufwand für das Fach Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung ist dabei mit annähernd 120 Minuten zu veranschlagen, der der beiden anderen Fächer mit je 30 Minuten. Die Beantwortung der Fragen und die Lösung der Fallbeispiele sind nach einem Punktesystem zu bewerten, das der jeweiligen Prüfungsdauer der einzelnen Teile der Prüfung entspricht.

§ 6 Modul juristische Falllösungskompetenz

PM 3	Juristische Falllösungskompetenz (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Zulassungsvoraussetzung für die Anfängerübung zur Falllösung aus Bürgerlichem Recht ist die positive Absolvierung des Einführungsmoduls.	
Modulziele	In diesem Modul sollen grundlegende Kenntnisse der juristischen Falllösung vermittelt werden.	
Modulstruktur	UE Anfängerübung zur Falllösung aus Bürgerlichem Recht, 2 ECTS, 1 SSt, pi UE Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht, 2 ECTS, 1 SSt, pi KU Juristische Recherche, 2 ECTS, 2 SSt, pi	
Leistungsnachweis	1. Absolvierung der Anfängerübung zur Falllösung aus Bürgerlichem Recht (2 ECTS)	

	2. Absolvierung der Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht (2 ECTS)
	3. Absolvierung des Kurses Juristische Recherche (2 ECTS)

Judizieller Abschnitt

§ 7 Modul Straf- und Strafprozessrecht

PM 4	Straf- und Strafprozessrecht (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht setzt die positive Absolvierung der Module des Einführungsabschnitts voraus.	
Modulziele	In diesem Modul sollen die Studierenden Kenntnisse aus dem Fach Strafrecht und Strafprozessrecht erwerben und insbesondere die Kompetenz erworben werden, strafrechtliche Falllösungen schriftlich auszuarbeiten. Gleichzeitig soll das Fach in seinem Zusammenhang mit den anderen Gebieten der Kriminalwissenschaften, insbesondere der Kriminologie und der Kriminalpolitik, sowie in seinem systematischen Zusammenhang mit den übrigen Rechtsfächern erfasst werden.	
Modulstruktur	<u>Folgende Lehrveranstaltungen aus den angegebenen Fächern dienen der Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> - VO Grundlagen und Allgemeiner Teil I (Lehre von der Straftat) 3 SSt - VO Besonderer Teil 2 SSt - VO Strafrecht Allgemeiner Teil II (Rechtsfolgen) 1 SSt - VO Strafprozess 3 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sind überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) anzubieten.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Straf- und Strafprozessrecht (16 ECTS) Prüfungsdauer: 180 Minuten Die Prüfung kann auch im staatswissenschaftlichen Abschnitt absolviert werden.	

§ 8 Modul Bürgerliches Recht

PM 5	Bürgerliches Recht (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht setzt die positive Absolvierung der Module des Einführungsabschnitts voraus.	
Modulziele	In diesem Modul sollen die Studierenden aufbauend auf dem Einführungsabschnitt ihr erworbenes Wissen aus dem Fach Bürgerliches Recht erweitern und vertiefen. Gleichzeitig soll das Fach in seinem systematischen Zusammenhang mit den Fächern	

	Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht erfasst werden.
Modulstruktur	<u>Folgende Lehrveranstaltungen aus den angegebenen Fächern dienen der Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung:</u> - VO Allgemeiner Teil 2 SSt - VO Verbraucherprivatrecht 2 SSt - VO Schuldrecht, Allgemeiner Teil 3 SSt - VO Schuldrecht, Besonderer Teil – vertragliche Schuldverhältnisse 3 SSt - VO Schuldrecht, Besonderer Teil – gesetzliche Schuldverhältnisse 2 SSt - VO Sachenrecht 3 SSt - VO Familienrecht 2 SSt - VO Erbrecht 2 SSt - VO Internationales Privatrecht 2 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sind überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) anzubieten.
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht (14 ECTS)

§ 9 Modul Unternehmensrecht (iwS)

PM 6	Unternehmensrecht (iwS) (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach Unternehmensrecht (iwS) setzt die positive Absolvierung des Moduls Bürgerlichen Rechts voraus.	
Modulziele	In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Unternehmensrecht (iwS) erwerben und das Fach insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht erfassen.	
Modulstruktur	<u>Folgende Lehrveranstaltungen aus den angegebenen Fächern dienen der Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung:</u> - VO Unternehmensrecht 3 SSt - VO Wertpapier- und Kapitalmarktrecht 1 SSt - VO Gesellschaftsrecht 3 SSt - VO Immaterialgüterrecht 1 SSt - VO Wettbewerbsrecht 1 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sind überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) anzubieten.	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Unternehmensrecht (iwS) (14 ECTS)	

§ 10 Modul Zivilverfahrensrecht

PM 7	Zivilverfahrensrecht (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach Zivilverfahrensrecht setzt die positive Absolvierung des Moduls Bürgerlichen Rechts voraus.	
Modulziele	In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Zivilverfahrensrecht erwerben und das Fach insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Unternehmensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht erfassen.	
Modulstruktur	<u>Folgende Lehrveranstaltungen aus den angegebenen Fächern dienen der Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung:</u> - VO Erkenntnisverfahren 4 SSt - VO Exekutionsrecht, Insolvenzrecht 4 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sind überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) anzubieten.	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Zivilverfahrensrecht (14 ECTS)	

§ 11 Modul Arbeitsrecht und Sozialrecht

PM 8	Arbeitsrecht und Sozialrecht (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach Arbeitsrecht und Sozialrecht setzt die positive Absolvierung der Module des Einführungsabschnittes voraus.	
Modulziele	In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Arbeitsrecht und Sozialrecht erwerben und sie insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Unternehmensrecht sowie mit den Fächern Verfassungs- und Verwaltungsrecht erfassen.	
Modulstruktur	<u>Folgende Lehrveranstaltungen aus den angegebenen Fächern dienen der Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung:</u> - VO Arbeitsrecht 4 SSt - VO Sozialrecht 2 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sind überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) anzubieten.	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Arbeitsrecht und Sozialrecht (14 ECTS)	

§ 12 Fachübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht

PM 9	Fachübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht (Pflichtmodul)	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung setzt die positive Absolvierung der Module Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht voraus.	

Modulziele	In diesem Modul soll einerseits die Kompetenz nachgewiesen werden, Sachverhalte fachübergreifend zu erfassen, andererseits die Fähigkeit, Falllösungen schriftlich auszuarbeiten.
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung sind Lehrveranstaltungen (UE, KU) anzubieten. Die Schwerpunkte aus den Stoffgebieten „Bürgerliches Recht“ und „Unternehmensrecht (iwS)“ sind spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung „Privatrecht“ (FÜM II) (11 ECTS) Die schriftliche Prüfung „Privatrecht“ ist eine fächerübergreifende Prüfung über den Stoff „Bürgerliches Recht“ und „Unternehmensrecht (iwS). Prüfungsdauer: 240 Minuten. Die Prüfung hat zu 80% aus dem Stoff „Bürgerliches Recht“ und zu 20% aus dem Stoff „Unternehmensrecht (iwS)“ zu bestehen. Für eine positive Beurteilung müssen jeweils zumindest 40% der erzielbaren Punkte und insgesamt mindestens 50% erreicht werden.

Staatswissenschaftlicher Abschnitt

§ 13 Modul öffentliches Recht

PM 10	Öffentliches Recht (Pflichtmodul)	32 ECTS-Punkte														
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach Verfassungsrecht setzt die positive Absolvierung der Module des judiziellen Abschnittes mit Ausnahme des Moduls Straf- und Strafprozessrechts voraus. Die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung aus dem Fach Öffentliches Recht setzt die positive Absolvierung der Module des judiziellen Abschnittes mit Ausnahme des Moduls Straf- und Strafprozessrechts sowie die mündliche Modulprüfung aus dem Fach Verfassungsrecht voraus.															
Modulziele	In diesem Modul sollen die Studierenden mit den Fächern Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht vertraut gemacht werden sowie den systematischen Zusammenhang der Fächer und deren europarechtlicher Dimensionen erfahren.															
Modulstruktur	<u>Folgende Lehrveranstaltungen aus den angegebenen Fächern dienen der Vorbereitung auf die Prüfungen dieses Moduls:</u> <table><tr><td>1. Verfassungsrecht</td><td>9 SSt</td></tr><tr><td>- VO Allgemeine Staatslehre und Organisationsrecht</td><td>4 SSt</td></tr><tr><td>- VO Grundrechte</td><td>3 SSt</td></tr><tr><td>- VO Verfassungsgerichtsbarkeit und europäische Gerichtsbarkeit</td><td>2 SSt</td></tr><tr><td>2. Verwaltungsrecht</td><td>10 SSt</td></tr><tr><td>- VO Allgemeiner Teil</td><td>3 SSt</td></tr><tr><td>- VO Besonderer Teil</td><td>3 SSt</td></tr></table>		1. Verfassungsrecht	9 SSt	- VO Allgemeine Staatslehre und Organisationsrecht	4 SSt	- VO Grundrechte	3 SSt	- VO Verfassungsgerichtsbarkeit und europäische Gerichtsbarkeit	2 SSt	2. Verwaltungsrecht	10 SSt	- VO Allgemeiner Teil	3 SSt	- VO Besonderer Teil	3 SSt
1. Verfassungsrecht	9 SSt															
- VO Allgemeine Staatslehre und Organisationsrecht	4 SSt															
- VO Grundrechte	3 SSt															
- VO Verfassungsgerichtsbarkeit und europäische Gerichtsbarkeit	2 SSt															
2. Verwaltungsrecht	10 SSt															
- VO Allgemeiner Teil	3 SSt															
- VO Besonderer Teil	3 SSt															

	- VO Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit 4 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfungen sind überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) anzubieten.
Leistungsnachweis	1. Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Verfassungsrecht (14 ECTS) 2. Schriftliche Modulprüfung „Öffentliches Recht“ (FÜM III) (18 ECTS) In der schriftlichen Prüfung soll einerseits die Kompetenz nachgewiesen werden, Sachverhalte im Bereich des öffentlichen Rechts umfassend zu bearbeiten, andererseits die Fähigkeit, Falllösungen schriftlich auszuarbeiten. Die Prüfung ist eine schriftliche Prüfung aus dem Fach Verwaltungsrecht unter Einbeziehung grundrechtlicher Aspekte sowie der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts. Für das Besondere Verwaltungsrecht ist rechtzeitig eine Stoffbegrenzung festzulegen. Änderungen der Stoffbegrenzung müssen ein Semester vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Prüfungsdauer: 240 Minuten.

§ 14 Modul Europarecht

PM 11	Europarecht (Pflichtmodul)	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach Europarecht setzt die positive Absolvierung der Module des juristischen Abschnitts mit Ausnahme des Moduls Straf- und Strafprozessrecht voraus.	
Modulziele	In diesem Modul sollen die Studierenden das im Modul europäische und internationale Grundlagen erworbene Wissen im Fach Europarecht erweitern und vertiefen.	
Modulstruktur	<u>Folgende Lehrveranstaltungen aus den angegebenen Fächern dienen der Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung:</u> - VO Binnenmarkt und Grundfreiheiten 2 SSt - VO Europäisches Wettbewerbsrecht 1 SSt - VO Verfahren vor europäischen Gerichten und Behörden 1 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sind überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) anzubieten.	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Europarecht (11 ECTS)	

§ 15 Modul Völkerrecht

PM 12	Völkerrecht (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
--------------	-----------------------------------	----------------------

Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung aus dem Fach Völkerrecht setzt die positive Absolvierung der Module des juristischen Abschnitts mit Ausnahme des Moduls Straf- und Strafprozessrecht voraus.
Modulziele	In diesem Modul sollen die Studierenden das im Modul europäische und internationale Grundlagen erworbene Wissen im Fach Völkerrecht erweitern und vertiefen.
Modulstruktur	<u>Folgende Lehrveranstaltung aus dem angegebenen Fach dient der Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung:</u> - VO Völkerrecht 4 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sind überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) anzubieten.
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Völkerrecht (9 ECTS)

§ 16 Modul Steuerrecht und juristische Wirtschaftskompetenz

PM 13	Steuerrecht und juristische Wirtschaftskompetenz (Pflichtmodul)	17 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung aus dem Fach Steuerrecht setzt die positive Absolvierung der Module des juristischen Abschnitts mit Ausnahme des Moduls Straf- und Strafprozessrechts voraus. Die Zulassung zur Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Fach Juristische Wirtschaftskompetenz setzt die positive Absolvierung der Module des Einführungsabschnitts voraus.	
Modulziele	Im Modul Steuerrecht und juristische Wirtschaftskompetenz sollen die ökonomischen Bezüge des Rechts durch die Fächer Steuerrecht, Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht und Finanzwissenschaften vermittelt werden. Dies insbesondere aufbauend auf dem Unternehmensrecht und dem Bürgerlichen Recht.	
Modulstruktur	<u>Folgende Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Steuerrecht 4 SSt Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sind überdies weitere Lehrveranstaltungen (UE, KU) anzubieten. <u>Folgende Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungsprüfung:</u> VO Juristische Wirtschaftskompetenz 6 SSt bestehend aus: - Betriebswirtschaftslehre (2 SSt) - Bilanzrecht (2 SSt) - Finanzwissenschaften (2 SSt)	
Leistungsnachweis	1. Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Steuerrecht (11 ECTS)	

	Prüfungsdauer: 90 Minuten. 2. Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Fach Juristische Wirtschaftskompetenz (6 ECTS) Die Beantwortung der Fragen und die Lösung der Fallbeispiele sind nach einem Punktesystem zu bewerten, das jedem der drei Teilgebiete das gleiche Gewicht zuweist.
--	---

§ 17 Wahlfachmodul

PM 14	Wahlfachmodul (Pflichtmodul)	26 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	StEOP mit Ausnahme der in § 4 Abs 2 genannten Wahlfachbereiche	
Modulziele	Im Wahlfachmodul soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigenen Interessen und im Hinblick auf eine Berufswahl zu setzen und aufbauend auf erworbenem Grundwissen, Kompetenzen nach Wunsch zu vertiefen und zu erweitern. Im Rahmen dieses Moduls soll auch die Möglichkeit bestehen, rasch aktuelle Inhalte in das Studienprogramm aufzunehmen.	
Modulstruktur	Die Studierenden haben im Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern im Ausmaß von insgesamt 26 ECTS zu absolvieren. Es bestehen folgende Wahlfachbereiche: Bank- und Versicherungsrecht Computer und Recht Diskriminierungsschutz Erbrecht und Vermögensnachfolge Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte Europarecht (vertiefend) Finanzwissenschaften (vertiefend) Grund- und Menschenrechte Human Resources Management Indigenous Legal Studies Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung Kulturrecht Legal Gender Studies Legal Language Competence (LLC) Liegenschafts- und Baurecht Mediation Medizinrecht Migrations- und Integrationsrecht New Public Management Öffentliches Wirtschaftsrecht Politische Theorie und Staatslehre PR und Medienarbeit Privat- und Unternehmensrecht (vertiefend) Recht der Entwicklungszusammenarbeit	

	Recht der Internationalen Beziehungen (einschließlich Internationale Organisationen) Recht in der Praxis Rechtsphilosophie, -ethik und Methodenlehre Rechtssoziologie Religionsrecht Revision und Controlling Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte Steuerrecht (vertiefend) Strafjustiz und Kriminalwissenschaften Technologierecht (Technik und Wirtschaft) Umweltrecht Vertragsgestaltung Wirtschaftsprivatright (Unternehmensrecht iwS) Wissenschafts- und Bildungsrecht Wohnrecht Übungen und Kurse , die in Modulen des judiziellen und staatswissenschaftlichen Abschnitts absolviert wurden, können im Ausmaß von höchstens 8 ECTS als Wahlfach verwendet werden. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind vom Studienprogrammleiter jeweils für ein Studienjahr festzulegen, wobei nicht alle Wahlfächer in jedem Studienjahr angeboten werden müssen. Besteht kein Bedarf, können die Wahlfachlehrveranstaltungen abgesagt werden. Bedarf besteht bei einer zu erwartenden regelmäßigen Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 26 ECTS)

§ 18 Schwerpunktausbildung (Wahlfachkörbe)

(1) Studierende des Diplomstudiums Rechtswissenschaften und des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften können das Wahlfächerangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu einer Schwerpunktausbildung nutzen. Sie haben diesfalls nach Abschluss des Diplomstudiums Anspruch auf eine besondere Bestätigung, wenn sie Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS aus einem, dieser Schwerpunktausbildung gewidmeten, Wahlfachkorb absolviert haben. Jeder der in § 17 des Studienplans genannten Fachbereiche kann einen Wahlfachkorb bilden. Bei Bedarf und finanzieller Bedeckbarkeit kann die Studienprogrammleitung weitere Wahlfachkörbe befristet einrichten.

(2) Das Programm eines Wahlfachkorbes ist von der Studienprogrammleitung festzulegen. Es hat die korbspezifischen Wahlfächer zu benennen.

(3) Ist eine Lehrveranstaltung in mehreren Wahlfachkörben enthalten, so ist sie für jeden dieser Wahlfachkörbe anzurechnen.

(4) Die zu einem Wahlfachkorb gehörenden Lehrveranstaltungen sollen vorzugsweise als Kurse abgehalten werden.

(5) In Wahlfachkörben sollen nach Möglichkeit auch Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen, insbesondere in Englisch oder Französisch, angeboten werden.

(6) Über die 18 ECTS des Wahlfachkorbes sind die dem jeweiligen Lehrveranstaltungstyp adäquaten Prüfungen abzulegen.

(7) Den Studierenden ist bei Absolvierung einer Schwerpunktausbildung eine von der Studienprogrammleitung auszustellende Urkunde auszustellen.

§ 19 Korbkoordinatorin bzw Korbkoordinator

(1) Die Studienprogrammleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Betroffenen für eine Funktionsdauer von zwei Jahren eine Koordinatorin oder einen Koordinator für jeden Wahlfachkorb.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator schlägt der Studienprogrammleitung das Programm des Wahlfachkorbes vor. Die Studienprogrammleitung ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(3) In allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Wahlfachkorb entscheidet die Studienprogrammleitung auf Antrag der oder des Studierenden, der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters oder der Korbkoordinatorin oder des Korbkoordinators.

§ 20 Abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen

(1) Studierende sollen im Rahmen des Studiums fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse und vertiefende historische Kompetenzen erwerben.

(2) Studierende haben fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Semesterstunden mit juristischem Bezug zu absolvieren und dabei einen fremdsprachigen Leistungsnachweis zu erbringen. Dies ist im ausgestellten Zeugnis zu bestätigen. Absolviert ein Studierender eine Prüfung in einem Pflichtfach oder juristischen Wahlfach in einer Fremdsprache, gilt der fremdsprachige Leistungsnachweis als erbracht.

(3) Studierende haben eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 2 Semesterstunden zur Vertiefung ihrer rechtshistorischen Kompetenz zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, die diese Kompetenzen vermitteln, sind gesondert zu kennzeichnen.

(4) Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums sind Lehrveranstaltungen zur Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweise im Ausmaß des notwendigen Bedarfs nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit abzuhalten.

§ 21 Diplomarbeitsmodul

PM 15	Diplomarbeitsmodul (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	StEOP	
Modulziele	Das Modul dient der Erlangung und dem Nachweis der Befähigung,	

	wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
Modulstruktur	Die in diesem Modul vorgesehen Lehrveranstaltungen und Arbeiten können aus folgenden Fächern gewählt werden: 1. die Pflichtfächer, ausgenommen die Fächer des Einführungsmoduls. 2. folgende Wahlfächer: Rechtsphilosophie, -ethik und Methodenlehre, Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, Legal Gender Studies, Strafjustiz und Kriminalwissenschaften, Wohnrecht, Erbrecht und Vermögensnachfolge, Wirtschaftsprivatrecht (Unternehmensrecht iW.S.), Immaterialgüterrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Mediation, Bank- und Versicherungsrecht, Europarecht (vertiefend), Medizinrecht, Umweltrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Grund- und Menschenrechte, Wissenschafts- und Bildungsrecht, Technologierecht (Technik und Wirtschaft), Computer und Recht, Kulturrecht, Religionsrecht, Liegenschafts- und Baurecht, Recht der Internationalen Beziehungen (einschließlich Internationale Organisationen); Steuerrecht (vertiefend), Recht der Entwicklungszusammenarbeit. Bei den Arbeiten sind die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Nähere Regelungen über Qualitätskriterien dieser wissenschaftlichen Arbeiten sind von der Studienprogrammleitung nach Anhörung der Studienkonferenz festzulegen und auf der Website kundzumachen. Die positiv beurteilten Arbeiten sind bei der Studienprogrammleitung einzureichen, die zu überprüfen hat, ob ein gleichwertiger Nachweis iS des § 81 UG vorliegt und bejahendenfalls die Arbeiten zu approbieren hat.
Leistungsnachweis	1. alternativ: zwei Diplomandenseminare jeweils zweistündig (je 4 ECTS) oder den Moot Court begleitende Lehrveranstaltungen (8 ECTS) oder ein Diplomandenseminar (4 ECTS) und eine den Moot Court begleitende Lehrveranstaltung (4 ECTS). 2. Auf Grund der besonderen Berufsorientierung des rechtswissenschaftlichen Studiums (§ 81 Abs. 1 UG): 2 wissenschaftliche Arbeiten (je 4 ECTS), die auf den im Rahmen der Diplomandenseminare gehaltenen Referaten oder auf dem Moot Court basieren.

3. Teil Lehrveranstaltungen

Arten von Lehrveranstaltungen

§ 22 (1) Im rechtswissenschaftlichen Studium werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

1. **Vorlesungen (npi)** führen die Studierenden in die wesentlichen Anliegen des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichlichen Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden. **Hauptvorlesungen** führen in das gesamte Fachgebiet ein, **Spezialvorlesungen** in einzelne Teil- und Forschungsgebiete.

2. **Kurse (pi)** sind Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- oder Konversatoriumscharakter, bei denen den Studierenden die Vorbereitung des Stoffes anhand vorgegebener Lektüre aufgetragen wird, um die Lehrveranstaltung durch die vermehrte Frage- und Diskussionsmöglichkeit zur Vertiefung des Stoffverständnisses nützen zu können.

3. **Übungen (pi)** dienen der Erprobung der Fähigkeit, den jeweiligen Lehrstoff praktisch, insbesondere fallorientiert, anzuwenden. Übungen, die sich dem Verfahrensrecht widmen, können auch in Form von **Prozessspielen** angeboten werden.

4. **Seminare (pi)** dienen der wissenschaftlichen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmern sind eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Referate zu fordern.

5. **Diplomandenseminare (pi)** sind zumindest zweistündige, ausdrücklich als Diplomandenseminare bezeichnete Seminare, in denen der Teilnehmer ein schriftlich ausgearbeitetes, wissenschaftliches Referat hält.

6. **Exkursionen (pi)** dienen der Veranschaulichung und dem besseren Verständnis, Erkunden und Kennenlernen von Forschungsgegenständen, beispielsweise Besuche von Orten außerhalb der Universitätsgebäude.

(2) Eine (allfällige) Leistungsfeststellung erfolgt aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

(3) Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten e-learning unterstützt abgehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen können bei Bedarf als Blocklehrveranstaltung auch zu Beginn und am Ende der Ferien abgehalten werden.

(5) Lehrveranstaltungen können auch koordiniert fachübergreifend angeboten werden.

Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache

§ 23 (1) Lehrveranstaltungen können mit Genehmigung der Studienprogrammleitung in einer Fremdsprache abgehalten werden, soweit sich dies nicht bereits aus dem Studienplan ergibt. In der Ankündigung der Lehrveranstaltung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(2) In den Pflichtfächern dürfen fremdsprachige Lehrveranstaltungen nur zusätzlich zu Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache angeboten werden.

(3) In den Fächern Europa- und Völkerrecht sind jedenfalls auch Übungen in einer gängigen Fremdsprache anzubieten.

Berufstätige

§ 24 Bei Erstellung des Lehrangebots ist auf die Bedürfnisse von Berufstätigen unter Berücksichtigung von § 59 Abs 4 UG 2002 Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang soll nach Möglichkeit auch die Abhaltung von e-learning Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.

Teilnahmebeschränkungen

§ 25 (1) Sofern nicht äußere Umstände wie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten oder deren technische Ausstattung eine niedrigere Teilnehmerzahl erzwingen, müssen mindestens folgende Teilnehmerzahlen zugelassen werden:

1. bei Kursen 40,
2. bei Übungen 50,
3. bei Seminaren und Diplomandenseminaren 20.
4. bei Exkursionen 10

(2) Sofern in einem Fach die Plätze für bestimmte Lehrveranstaltungstypen zentral vergeben werden, darf eine gleichmäßige Verteilung der Interessenten auch zu einer Unterschreitung der in Abs 1 genannten Mindestteilnehmerzahl führen.

(3) Außer bei Vorlesungen können die Leiterinnen oder Leiter als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, den Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßigen Form festlegen.

4. Teil Prüfungsordnung

Allgemeines

§ 26 (1) Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenweisen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die im Prüfungsfach aufgrund einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Juristinnen und Juristen erwartet werden können.

(2) Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob die Kandidatin oder der Kandidat den angegebenen Prüfungsstoff und die mit ihm verbundenen wesentlichen Anliegen des Faches, den Aufbau, die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge des Faches sowohl kennt als auch verstanden hat und, soweit dies dem Wesen des Prüfungsfaches entspricht, den Prüfungsstoff fallorientiert nach den Regeln der juristischen Methodenlehre anwenden kann.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Kandidatin oder den Kandidaten diskreditieren oder in ihrer oder seiner persönlichen Würde verletzen kann.

(4) Prüfungen können in jenen Fächern in einer Fremdsprache abgelegt werden, die nicht wesentlich an die deutsche Sprache gebunden sind. Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch. Zwischen Prüferin oder Prüfer und Kandidatin oder Kandidat ist das Einvernehmen darüber herzustellen.

(5) Insbesondere bei der Beurteilung schriftlicher Arbeiten ist eine transparente Beurteilung vorzunehmen. Die negative Beurteilung einer Prüfung ist zu begründen; die positive Beurteilung bei Nachfrage der Studierenden.

Prüfungszeiten, Prüferbekanntgabe

§ 27 (1) Die generelle Prüferinteilung ist spätestens ein Semester vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben. Die Prüferinnen oder Prüfer sollten nach Möglichkeit in dem der Prüfung vorangehenden Semester Lehrveranstaltungen abhalten.

(2) Ein Semester vor dem jeweiligen Prüfungstermin sind Prüfungswochen für die einzelnen Fächer festzulegen. Der individuelle Prüfungstermin ist dem Studierenden spätestens in der Woche vor der festgelegten Prüfungswoche bekanntzugeben. Dies schließt eine abweichende Vereinbarung mit der Prüferin oder dem Prüfer nicht aus.

Begrenzung des Prüfungsstoffes, Studienbehelfe

§ 28 (1) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Modulprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen maßgebliche Prüfungsstoff ist auf eine nach Inhalt und Umfang dem jeweils maßgeblichen Semesterstundenausmaß (european credits) entsprechende Weise zu begrenzen. Dabei ist auf das den Teilgebieten der einzelnen Fächer im Studienplan zugewiesene Semesterstundenausmaß (european credits) entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Zu diesem Zweck sind von der Prüferin oder vom Prüfer geeignete Studienbehelfe rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Eignung nach Art und Inhalt entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Nach Art und Inhalt geeignete Studienbehelfe sind insbesondere Lehrbücher oder vergleichbare systematische Darstellungen des Faches oder seiner Teilgebiete. Zum Prüfungsstoff gehören die Lehrinhalte der bekannt gegebenen Studienbehelfe.

(3) Die Studienbehelfe haben den Anforderungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung der Juristinnen und Juristen zu entsprechen. Sie haben das Prüfungsfach unter Beachtung seiner grundlegenden Anliegen, seines systematischen Aufbaues, seiner wesentlichen Institutionen sowie seiner charakteristischen Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge übersichtlich und verständlich darzustellen. Die Studienbehelfe sollen dabei aus der Fülle des Stoffes, den jedes Fach umfasst, vor allem jene Inhalte hervorheben, die jedenfalls beherrscht werden müssen, um die Prüfung zu bestehen. Gesetzesausgaben, Dokumentensammlungen und vergleichbare Unterlagen erfüllen die Anforderungen eines Studienbehelfes nicht, wenn das angegebene Material keine belehrende Anleitung darüber enthält, welche Inhalte für das für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendige Verständnis die Prüferin oder der Prüfer des Faches entscheidend sind. Erarbeitet der Prüfer die erforderlichen Studienbehelfe nicht selbst, hat er ihm geeignet erscheinende andere Werke zu empfehlen.

(4) Der Umfang der für eine Modulprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung empfohlenen Studienbehelfe hat im Wesentlichen jenem Stoffumfang zu entsprechen, der in den für das Fach vorgeschriebenen Semesterstunden didaktisch sinnvoll vorgetragen werden kann. Dabei entspricht eine Semesterstunde einem Zeitraum von 14 mal 45 Minuten. Das dem jeweiligen Prüfungsfach zugewiesene Vielfache dieses Zeitraumes stellt die für die Bestimmung des Umfanges des jeweiligen Studienbehelfes maßgebliche Orientierungshilfe dar. Für den Umfang des Studienbehelfes ist sohin beachtlich, wie viele wie immer gestaltete Manuskriptseiten von einem didaktisch sinnvoll Vortragenden in einem solchen Zeitraum insgesamt referiert werden können. Bedenken gegen den Umfang eines empfohlenen

Studienbehelfes sind jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn von dieser Orientierungshilfe in offenkundiger und auffallender Weise abgewichen wird. Bei der Beurteilung des Umfanges des Studienbehelfes bleibt die Darstellung der für das Verständnis des Faches erforderlichen Methoden sowie das gehörige Vorwissen aus verwandten Fächern, auf welchen das Fach aufbaut, ebenso ausgeklammert wie erläuternde Beispiele und Fälle sowie wissenschaftliche Apparate. Im Studienbehelf enthaltene Verweise auf andere, den Prüfungsstoff vermehrende Unterlagen sind mitzuzählen. Als Studienbehelf kann auch ein diesen Umfang übersteigendes Werk dienen, sofern nur ein Teil davon prüfungsrelevant ist. In einem solchen Fall hat der Prüfer den Studierenden die prüfungsrelevanten Teile dieses Werkes bekanntzugeben.

(5) Sofern es gegen die Eignung eines Studienbehelfes nach Art, Inhalt oder Umfang Bedenken gibt, können diese von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden der Studienprogrammleitung schriftlich vorgetragen werden. Sofern die Studienprogrammleitung die vorgetragenen Bedenken für gerechtfertigt hält, ist der Prüferin oder Prüfer eine Kopie zu übersenden und sie oder er gleichzeitig zu einem Gespräch über die vorgebrachten Bedenken einzuladen. Können die Bedenken nicht zerstreut werden, kann die Studienprogrammleitung der Prüferin oder dem Prüfer empfehlen, den Studienbehelf unter Beachtung der für berechtigt erachteten Einwände zu verbessern oder einen anderen Studienbehelf bekanntzugeben. Es liegt im Ermessen der Studienprogrammleitung, die Prüferin oder den Prüfer bis zur Klärung der Angelegenheit nicht zu Prüfungen einzuteilen. Prüfungen, die deshalb zu einem negativen Ergebnis führen, weil die Kandidatin oder der Kandidat Fragen nicht beantworten konnte, die weder dem begrenzten Prüfungsstoff entstammen noch zum für das Verständnis des Prüfungstoffes notwendigen Grundlagenwissen gehören, weisen einen schweren Mangel auf.

(6) Prüfungsbezogene Bekanntgaben an Studierende erfolgen jedenfalls durch Veröffentlichung auf der Homepage der Fakultät. Die Prüferin oder der Prüfer hat entsprechende Meldungen zugleich der Studienprogrammleitung und der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu erstatten. Gibt die Prüferin oder der Prüfer keinen Studienbehelf bekannt, hat ihn die Studienprogrammleitung auf diese Pflicht hinzuweisen und ihn nach den Gründen zu befragen, aus denen die Prüferin oder der Prüfer die Bekanntgabe verweigert. Bis zur Klärung kann die Prüferin oder der Prüfer nicht zu Prüfungen eingeteilt werden.

Durchführung von Prüfungen des geltenden Rechts

§ 29 Bei Prüfungen des geltenden Rechts ist die Verwendung von Gesetzestexten zu gestatten.

Durchführung mündlicher Prüfungen

§ 30 (1) Mündliche Modulprüfungen dienen in erster Linie dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten im Bereich des gesamten Faches unter Beachtung der Stoffbegrenzung. Dies schließt Fallbeispiele zur Überprüfung der Fähigkeit, im Fach methodisch einwandfrei selbständig zu arbeiten, nicht aus. Längere Fälle sind den Prüfungskandidaten schriftlich vorzulegen; diesfalls ist eine entsprechende Vorbereitungszeit einzuräumen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer hat der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens drei Fragen aus dem Gebiet des Prüfungstoffes zu stellen, die jeweils unterschiedliche Teilgebiete oder Themenkreise des Prüfungsfaches betreffen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Fragen nicht ausschließlich aus Rand- und Grenzbereichen des Prüfungstoffes stammen.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 31 Studierende sind berechtigt, ergänzend zu den vorgeschriebenen Prüfungen Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen abzulegen. Der Arbeitsaufwand für derartige Lehrveranstaltungsprüfungen beträgt das Eineinhalbfache der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Stundenzahl. Halbe Punkte sind aufzurunden.

Austauschstudierende an und von ausländischen Universitäten

§ 32 (1) Studierende, die einen Teil ihres Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Austauschprogramms an der Universität Wien absolvieren, sind für den Antritt zu den jeweiligen Modulprüfungen von den in diesem Studienplan vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme von den jeweils vorgeschriebenen Übungen und Kursen befreit.

(2) Studierende, die einen Teil ihres Studiums an der Universität Wien im Rahmen eines Austauschprogramms an einer ausländischen Universität absolvieren, sind hinsichtlich der Anerkennung der ausländischen Lehrveranstaltung als jeweilige Modulprüfung von den in diesem Studienplan vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen befreit. Die als Zulassungsvoraussetzung vorgesehene Übung ist aber jedenfalls zu absolvieren, sofern nicht die Anerkennung einer solchen Übung vorliegt.

§ 33 Der Ersatz einer negativ beurteilten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, ist iSd § 13 Abs 5 der Satzung der Universität Wien – Studienrecht unbeschränkt möglich. Dies gilt nicht im Bereich der StEOP.

5. Teil Akademischer Grad

§ 34 Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften ist der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“ oder „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“ oder „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“ zu verleihen.

6. Teil Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 35 (1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.02.2009, Nr. 98, Stück 11, treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2010, Nr. 200, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft

(4) Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 30.06.2011, Nr. 221, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(5) Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24.06.2013, Nr. 207, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(6) Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.06.2017, Nr. 139, Stück 30, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 36 (1) Die Bestimmungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.06.2017, Nr. 139, Stück 30, gelten nach Maßgabe der folgenden Regelungen für alle Studierenden.

(2) Studierende, die das Diplomstudium vor dem WS 2017/18 begonnen und die Anfängerpflichtübung aus Bürgerlichem Recht vor dem 1. Oktober 2017 bereits absolviert haben, können zu den Modulprüfungen des juristischen und staatswissenschaftlichen Abschnitts zunächst auch ohne vollständige Absolvierung des Moduls juristische Falllösungskompetenz zugelassen werden. Der Kurs Juristische Recherche ist jedoch längstens bis Ende des Sommersemesters 2018 zu absolvieren. Die Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht ist vor der schriftlichen Prüfung aus dem Fach Straf- und Strafprozessrecht zu absolvieren.

(3) Die Studienprogrammleitung hat festzulegen, welche Leistungen des Studienplans vor Inkrafttreten der Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.06.2017, Nr. 139, Stück 30 den Leistungen nach Inkrafttreten der Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.06.2017, Nr. 139, Stück 30 entsprechen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Aufteilung der Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen auf die einzelnen Semester und Prüfungswochen sowie empfohlene Reihenfolge der Absolvierung.

Der Pfad ist auf eine Inskription im Wintersemester ausgelegt. Für das Sommersemester kann der Pfad um ein halbes Jahr zeitversetzt herangezogen werden.

Wahlfächer (26 ECTS – davon können 8 ECTS an Übungen aus dem juristischen und staatswissenschaftlichen Abschnitt verwendet werden), Diplomandenseminare (16 ECTS) und abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen können, je nach Interesse und nach fachlichem Zusammenhang im gesamten Studium, eher in weniger dichten Semestern, absolviert werden.

*= freiwillig zu absolvieren, allerdings empfohlen

Variante A

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Prüfungswoche	Modul	Prüfung	ECTS
1.	PM 2	PÜ StEOP Pflichtübung	4	Oktober			

		„Romanistische Fundamente – Sachenrecht“ oder „Rechts- und Verfassungsgeschichte“					
	PM 1	UE Übung zur Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	4*		November		
	PM 3	UE Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht	2		Jänner	PM 1	Schriftliche StEOP Modulprüfung Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden
			6 (10)				15
Gesamt: 21 ECTS							
2.	PM 3	UE Anfängerübung zur Falllösung aus Bürgerlichem Recht	2		März		
	PM 3	KU Juristische Recherche	2		April	PM 2	Mündliche Modulprüfung Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit
	PM 2	UE Übung Romanistische Fundamente – Schuldrecht	4*		Juni	PM 2	Schriftliche Fächerübergreifende Modulprüfung „Europäische und internationale Grundlagen des Rechts“ (FÜM I)
			4 (8)				21
Gesamt: 25 ECTS							
3.	PM 5	UE Bürgerliches Recht	4*		Oktober		
	PM 6	UE Unternehmensrecht	4*		November		
					Jänner	PM 5	Mündliche Modulprüfung
							14

						Bürgerliches Recht	
			0 (8)				14
Gesamt: 14 ECTS							
4.	PM 9	UE Vorbereitung FÜM II Bürgerliches Recht	4*		März		
	PM 8	UE Arbeitsrecht und Sozialrecht	4*		April	PM 6	Mündliche Modulprüfung Unternehmensrecht 14
					Juni	PM 9	Schriftliche Fächerübergreifende Modulprüfung „Privatrecht“ (FÜM II) 11
			0 (8)				25
Gesamt: 25 ECTS							
5.	PM 4	UE Straf- und Strafprozessrecht	4*		Oktober	PM 8	Mündliche Modulprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht 14
	PM 7	UE Zivilverfahrensrecht	4*		November		
					Jänner	PM 7	Mündliche Modulprüfung Zivilverfahrensrecht 14
			0 (8)				28
Gesamt: 28 ECTS							
6.	PM 10	UE Verfassungsrecht	4*		März		
	PM 11	UE Europarecht	4*		April	PM 4	Schriftliche Modulprüfung Straf- und Strafprozessrecht 16
					Juni	PM 11	Mündliche Modulprüfung Europarecht 11
			0 (8)				27
Gesamt: 27 ECTS							
7.	PM 10	UE Verwaltungsrecht	4*		Oktober	PM 10	Mündliche Modulprüfung Verfassungsrecht 14

	PM 12	UE Völkerrecht	4*		November			
					Jänner	PM 10	Schriftliche Fächerübergreifende Modulprüfung „Öffentliches Recht“ (FÜM III)	18
			0 (8)					32
Gesamt: 32 ECTS								
8.	PM 13	UE Steuerrecht	4*		März	PM 12	Mündliche Modulprüfung Völkerrecht	9
					April	PM 13	Lehrveranstaltungsprüfung Juristische Wirtschaftskompetenz	6
					Juni	PM 13	Schriftliche Modulprüfung Steuerrecht	11
			0 (4)					26
Gesamt: 26 ECTS								

Variante B

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS		Prüfungsw oche	Modul	Prüfung	ECTS
1.	PM 2	PÜ StEOP Pflichtübung „Romanistische Fundamente – Sachenrecht“ oder „Rechts- und Verfassungsgeschichte“	4		Oktober			
	PM 1	UE Übung zur Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	4*		November			
	PM 3	UE Anfängerübung zur Falllösung	2		Jänner	PM 1	Schriftliche StEOP Modulprüfung Einführung in die	15

		aus Strafrecht				Rechtswissenschaft en und ihre Methoden	
			6 (10)				15
Gesamt: 21 ECTS							
2.	PM 3	UE Anfängerübung zur Falllösung aus Bürgerlichem Recht	2		März		
	PM 3	KU Juristische Recherche	2		April	PM 2	Mündliche Modulprüfung Rechts- und Verfassungsgeschi chte der neueren Zeit
	PM 2	UE Übung Romanistische Fundamente – Schuldrecht	4*		Juni	PM 2	Schriftliche Fächerübergreifend e Modulprüfung „Europäische und internationale Grundlagen des Rechts“ (FÜM I)
			4 (8)				21
	Gesamt: 25 ECTS						
3.	PM 8	UE Arbeitsrecht und Sozialrecht	4*		Oktober		
	PM 5	UE Bürgerliches Recht	4*		November		
					Jänner	PM 8	Mündliche Modulprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht
			0 (8)				14
	Gesamt: 14 ECTS						
4.	PM 9	UE Vorbereitung FÜM II Bürgerliches Recht	4*		März		
	PM 6	UE Unternehmensre cht	4*		April	PM 5	Mündliche Modulprüfung Bürgerliches Recht
					Juni	PM 6	Mündliche Modulprüfung Unternehmensrecht

			0 (8)				28	
Gesamt: 28 ECTS								
5.	PM 4	UE Straf- und Strafprozessrecht	4*		Oktober	PM 9	Schriftliche Fächerübergreifend e Modulprüfung „Privatrecht“ (FÜM II)	11
	PM 7	UE Zivilverfahrensre cht	4*		November			
					Jänner	PM 7	Mündliche Modulprüfung Zivilverfahrensrech t	14
			0 (8)					25
Gesamt: 25 ECTS								
6.	PM 10	UE Verfassungsrecht	4*		März			
	PM 11	UE Europarecht	4*		April	PM 4	Schriftliche Modulprüfung Straf- und Strafprozessrecht	16
					Juni	PM 11	Mündliche Modulprüfung Europarecht	11
			0 (8)					27
Gesamt: 27 ECTS								
7.	PM 10	UE Verwaltungsrech t	4*		Oktober	PM 10	Mündliche Modulprüfung Verfassungsrecht	14
	PM 12	UE Völkerrecht	4*		November			
					Jänner	PM 10	Schriftliche Fächerübergreifend e Modulprüfung „Öffentliches Recht“ (FÜM III)	18
			0 (8)					32
Gesamt: 32 ECTS								
8.	PM 13	UE Steuerrecht	4*		März	PM 12	Mündliche Modulprüfung Völkerrecht	9

				April	PM 13	Lehrveranstaltungsprüfung Juristische Wirtschaftskompetenz	6
				Juni	PM 13	Schriftliche Modulprüfung Steuerrecht	11
			0 (4)				26
Gesamt: 26 ECTS							

Variante C

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Prüfungsw oche	Modul	Prüfung	ECTS
1.	PM 2	PÜ StEOP Pflichtübung „Romanistische Fundamente – Sachenrecht“ oder „Rechts- und Verfassungsgeschichte“	4	Oktober			
	PM 1	UE Übung zur Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	4*	November			
	PM 3	UE Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht	2	Jänner	PM 1	Schriftliche StEOP-Modulprüfung Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	15
			6 (10)				15
Gesamt: 21 ECTS							
2.	PM 3	UE Anfängerübung zur Falllösung aus Bürgerlichem Recht	2	März			

	PM 3	KU Juristische Recherche	2		April	PM 2	Mündliche Modulprüfung Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit	7
	PM 2	UE Übung Romanistische Fundamente – Schuldrecht	4*		Juni	PM 2	Schriftliche Fächerübergreifende Modulprüfung „Europäische und internationale Grundlagen des Rechts“ (FÜM I)	14
			4 (8)					21
Gesamt: 25 ECTS								
3.	PM 4	UE Straf- und Strafprozessrecht	4*		Oktober			
	PM 8	UE Arbeitsrecht und Sozialrecht	4*		November			
					Jänner	PM 4	Schriftliche Modulprüfung Straf- und Strafprozessrecht	16
			0 (8)					16
Gesamt: 16 ECTS								
4.	PM 5	UE Bürgerliches Recht	4*		März	PM 8	Mündliche Modulprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht	14
	PM 6	UE Unternehmensrecht	4*		April			
					Juni	PM 5	Mündliche Modulprüfung Bürgerliches Recht	14
			0 (8)					28
Gesamt: 28 ECTS								
5.	PM 9	UE Vorbereitung FÜM II Bürgerliches Recht	4*		Oktober	PM 6	Mündliche Modulprüfung Unternehmensrecht	14
	PM 7	UE Zivilverfahrensrecht	4*		November			
					Jänner	PM 9	Schriftliche Fächerübergreifende Modulprüfung	11

						„Privatrecht“ (FÜM II)	
			0 (8)				25
Gesamt: 25 ECTS							
6.	PM 10	UE Verfassungsrecht	4*		März		
	PM 11	UE Europarecht	4*		April	PM 7	Mündliche Modulprüfung Zivilverfahrensrecht
					Juni	PM 11	Mündliche Modulprüfung Europarecht
			0 (8)				25
Gesamt: 25 ECTS							
7.	PM 10	UE Verwaltungsrecht	4*		Oktober	PM 10	Mündliche Modulprüfung Verfassungsrecht
	PM 12	UE Völkerrecht	4*		November		
					Jänner	PM 10	Schriftliche Fächerübergreifende Modulprüfung „Öffentliches Recht“ (FÜM III)
			0 (8)				32
Gesamt: 32 ECTS							
8.	PM 13	UE Steuerrecht	4*		März	PM 12	Mündliche Modulprüfung Völkerrecht
					April	PM 13	Lehrveranstaltungs- prüfung Juristische Wirtschaftskompetenz
					Juni	PM 13	Schriftliche Modulprüfung Steuerrecht
			0 (4)				26
Gesamt: 26 ECTS							

Anhang 2 – Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
---------	---------

Einführungsabschnitt	Introductory Stage
Einführungsmodul	Introductory Module
Einführungsmodul (Pflichtmodul)	Introductory Module (compulsory module)
StEOP Schriftliche Modulprüfung aus „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“	STEOP: Written module examination in Introduction to Law and Legal Methods
Modul europäische und internationale Grundlagen	Module: European and International Basics
Europäische und internationale Grundlagen (Pflichtmodul)	European and International Basics (compulsory module)
StEOP Pflichtübung aus dem Fach „Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung“	STEOP: Compulsory exercise in Roman Law Foundations of European Private Law and Case Analysis Techniques
StEOP Pflichtübung aus dem Fach „Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit“	Compulsory exercise in Recent Legal and Constitutional History
Mündliche Fachprüfung aus dem Fach „Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit“	Oral examination in Recent Legal and Constitutional History
Fachübergreifende schriftliche Modulprüfung „Europäische und internationale Grundlagen des Rechts“ (FÜM I)	Cross-disciplinary written examination in European and International Basics of Law
Modul juristische Falllösungskompetenz	Module: Competence in Legal Case Analysis
Juristische Falllösungskompetenz (Pflichtmodul)	Competence in Legal Case Analysis (compulsory module)
Anfängerübung zur Falllösung aus Bürgerlichem Recht	Exercise in Case Analysis in Civil Law for Beginners
Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht	Exercise in Case Analysis in Criminal Law for Beginners
KU Juristische Recherche	(Course on) Legal Research
Judizieller Abschnitt	Private Law Stage
Modul Straf- und Strafprozessrecht	Module: Criminal Law and Law of Criminal Procedure
Straf- und Strafprozessrecht (Pflichtmodul)	Criminal Law and Law of Criminal Procedure (compulsory module)
Übung aus Straf- und Strafprozessrecht	Exercise in Criminal Law and Law of Criminal Procedure
Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach „Straf- und Strafprozessrecht“	Written module examination in Criminal Law and Law of Criminal Procedure

Modul Bürgerliches Recht	Module: Civil Law
Bürgerliches Recht (Pflichtmodul)	Civil Law (compulsory module)
Übung aus dem Fach Bürgerliches Recht	Exercise in Civil Law
Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht	Oral module examination in Civil Law
Modul Unternehmensrecht (iwS)	Module: Business Law
Unternehmensrecht (iwS) (Pflichtmodul)	Module: Business Law (compulsory module)
Übung aus dem Fach Unternehmensrecht (iwS)	Exercise in Business Law
Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Unternehmensrecht (iwS)	Oral module examination in Business Law
Modul Zivilverfahrensrecht	Module: Law of Civil Procedure
Zivilverfahrensrecht (Pflichtmodul)	Law of Civil Procedure (compulsory module)
Übung aus dem Fach Zivilverfahrensrecht	Exercise in Law of Civil Procedure
Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Zivilverfahrensrecht	Oral module examination in Law of Civil Procedure
Modul Arbeitsrecht und Sozialrecht	Module: Labour Law and Law of Social Security
Arbeitsrecht und Sozialrecht (Pflichtmodul)	Labour Law and Law of Social Security (compulsory module)
Übung aus dem Fach Arbeitsrecht und Sozialrecht	Exercise in Labour Law and Law of Social Security
Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Arbeitsrecht und Sozialrecht	Oral module examination in Labour Law and Law of Social Security
Fachübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht	Cross-disciplinary examination module: Private Law
Fachübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht (Pflichtmodul)	Cross-disciplinary examination module: Private Law (compulsory module)
Schriftliche Modulprüfung (FÜM II)	Written module examination in Private Law
Staatswissenschaftlicher Abschnitt	Public Law Stage
Modul öffentliches Recht	Module: Public Law
Öffentliches Recht (Pflichtmodul)	Public Law (compulsory module)
Anfängerübung aus öffentlichem Recht	Exercise in Public Law for Beginners
Übung aus öffentlichem Recht	Exercise in Public Law
Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Verfassungsrecht	Oral module examination in Constitutional Law
Schriftliche Modulprüfung „Öffentliches Recht“ (FÜM III)	Written module examination in Public Law
Modul Europarecht	Module: European Law
Europarecht (Pflichtmodul)	European Law (compulsory module)

Übung aus dem Fach Europarecht	Exercise in European Law
Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Europarecht	Oral module examination in European Law
Modul Völkerrecht	Module: Public International Law
Völkerrecht (Pflichtmodul)	Public International Law (compulsory module)
Übung aus dem Fach Völkerrecht	Exercise in Public International Law
Mündliche Modulprüfung aus dem Fach Völkerrecht	Oral module examination in Public International Law
Modul Steuerrecht und juristische Wirtschaftskompetenz	Module: Tax Law and Economic Competence in Law
Steuerrecht und juristische Wirtschaftskompetenz (Pflichtmodul)	Tax Law and Economic Competence in Law (compulsory module)
Übung aus dem Fach Steuerrecht	Exercise in Tax Law
Schriftliche Modulprüfung aus dem Fach Steuerrecht	Written module examination in Tax Law
Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Fach Juristische Wirtschaftskompetenz	Course examination in Economic Competence in Law
Wahlfachmodul	Elective Module
Wahlfachmodul (Pflichtmodul)	Elective Module (compulsory module)
Abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen	Courses to be attended at any stage of study
Fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse	Competence in a Foreign Language for Specific Purposes
Vertiefende historische Kompetenzen	Advanced Historical Competence
Diplomarbeitsmodul	Module: Diploma Thesis
Diplomarbeitsmodul (Pflichtmodul)	Module: Diploma Thesis (compulsory module)
Diplomandenseminar 1	Diploma Seminar 1
Diplomarbeitsmodul – Arbeit 1	Module: Diploma Thesis – seminar paper 1
Diplomandenseminar 2	Diploma Seminar 2
Diplomarbeitsmodul – Arbeit 2	Module: Diploma Thesis – seminar paper 2